



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2021 Nr. 28](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.09.2021
Seite: 740

I

Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

2057

Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Runderlass des Ministeriums des Innern

- 402 - 25.02.06 -

Vom 20. September 2021

1

1

In Dienstgebäuden der Kreispolizeibehörden können Empfangseinrichtungen, im Folgenden EE-Pol, für die Entgegennahme von Gefahrenmeldungen aus Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren eingerichtet werden.

Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei richten sich nach der Bundeseinheitlichen Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) inklusive der Anlagen 1 bis 13.

Diese sowie der Anhang 1, siehe Nummer 3, stehen als Download auf der Homepage des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste, <https://lzpd.polizei.nrw/artikel/ueberfall-und-einbruchmeldeanlagen>, zur Verfügung.

Die ÜEA-Richtlinie sowie die Anlagen 1 bis 13 sind nachfolgend aufgeführt.

	Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei
Anlage 1	Abkürzungen, Begriffe und Definitionen
Anlage 2	Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung (Abbildung)
Anlage 3	Antrag zur Errichtung, Erweiterung, Änderung einer ÜEA
Anlage 4	Antrag für die Abnahme einer ÜEA mit Abnahmeprotokoll und Anlagenbeschreibungen
	Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA Überfall-/Einbruchmeldeanlage (für neue ÜEA) Stand: April 2020
	Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA Änderung/Ergänzung (für Änderung/Ergänzung bestehender ÜEA)
	Anlagenbeschreibung NGRS Notfall- und Gefahrenreaktionssystem

	Anlagenbeschreibung VÜA/VSS Videoüberwachungsanlage
	Anlagenbeschreibung VÜA/VSS Muster
Anlage 5 a	Projektierungs- und Installationshinweise für ÜMA/EMA (PIH-ÜMA/EMA)
Anlage 5 b	Projektierungs- und Installationshinweise für NGRS (PIH-NGRS)
Anlage 5 c	Projektierungs- und Installationshinweise für VÜA (PIH-VÜA)
Anlage 6	Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung
Anlage 7 a	Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten
Anlage 7 b	Voraussetzungen für den Konzessionär/ÜEA-Provider und dessen Pflichten
Anlage 8	Merkblatt für Betreiber von ÜEA
Anlage 9	Überprüfungen von ÜEA
Anlage 10	Anforderungen an die Alarmübertragung und -bearbeitung zur bzw. an der EE-Pol
Anlage 11	Pflichtenheft für ÜEA-Provider
Anlage 11 a	Antrag für ÜEA-Provider

Anlage 12	Datenschutzhinweise
Anlage 13	Länderspezifische Zusatzbestimmungen

3

Zur Alarmweiterleitung an die Polizei ist berechtigt, wer aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei hierzu ermächtigt wurde (Konzessionär bzw. ÜEA-Provider). Für den Abschluss von Verträgen über die Einrichtung von Empfangstechnik für ÜEA in Dienstgebäuden der Polizei ist das Vertragsmuster des Anhangs 1 zu verwenden.

Mindestens alle zwei Jahre ist zu prüfen, ob Gründe für eine Abschaltung (Nummer 1.6 der Anlage 1) von Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei vorliegen.

2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die neue Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Runderlass vom 18. Dezember 2013 ([MBI. NRW. S. 590](#)) ist durch Fristablauf am 31. Dezember 2018 außer Kraft getreten.

- [MBI. NRW. 2021 S. 740](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)